

Anhang zur Schlussbilanz der Gemeinde Osterhever zum 31.12.2022

1. Vorbemerkungen

Nachdem der Jahresabschluss 2014 am 13.06.2019 von der Gemeindevertretung beschlossen wurde, konnte nunmehr darauf aufgebaut und die Jahresabschlüsse 2015 bis 2022 fertig gestellt werden. Die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2021 sind bereits von der Gemeindevertretung beschlossen worden.

Der Jahresabschluss wird nach den Vorschriften der GemHVO-Doppik und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufgestellt.

Gemäß § 44 (1) GemHVO-Doppik besteht der Jahresabschluss aus:

- der Ergebnisrechnung,
- der Finanzrechnung,
- den Teilrechnungen,
- der Bilanz und
- dem Anhang.

Weiterhin ist dem Jahresabschluss ein Lagebericht gem. § 52 GemHVO-Doppik beizufügen.

2. Erläuterungen zur Bilanz

Die Schlussbilanz zum 31.12.2022 ist gem. § 48 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik gegliedert.

Für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz waren nach § 55 Abs. (1) GemHVO-Doppik die zum Stichtag der Aufstellung der Eröffnungsbilanz vorhandenen Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen, anzusetzen.

Sofern die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden konnten, sind zur Bewertung entsprechende zeitgemäße Erfahrungswerte angesetzt worden, die wiederum um Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik zu vermindern waren.

Die Umsetzung der Vorschriften für die Bewertung und Bilanzierung des Vermögens zum 01.01.2014 wurde im Anhang der Eröffnungsbilanz erläutert. Grundlage waren die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung, die Gemeindeordnung, die GemHVO-Doppik und die Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie (BBewR) der Gemeinde Osterhever.

Die nach § 55 GemHVO in der Eröffnungsbilanz angesetzten Werte für die Vermögensgegenstände gelten nach § 55 Abs. (4) für die künftigen Jahre als Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Für alle ab dem 01.01.2014 neu angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstände gilt nach § 41 Abs. (1) GemHVO-Doppik, dass diese mit den tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert werden.

Die Abschreibung erfolgt grundsätzlich linear über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer. Die Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände richtet sich nach den Verwaltungsvorschriften über Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der Gemeinden. Die Bewertungsmethoden haben sich gegenüber der Eröffnungsbilanz zum

01.01.2014 nicht geändert.

1. Erläuterungen zu einzelnen Bilanzpositionen

AKTIVA

1. Anlagevermögen

Das Anlagevermögen verringert sich insgesamt um 3.256,66 € auf 228.841,72 €. Im Jahr 2022 wurden zwei Tablets zur Nutzung des Ratsinformationssystem angeschafft. Weitere Tablets folgen im Jahr 2023. Außerdem wurde ein neues Buswartehäuschen errichtet. Diese Positionen erhöhen das Anlagevermögen minimal, die Verringerungen resultieren aus den planmäßigen Abschreibungen.

2. Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen erhöht sich 2022 gegenüber dem Vorjahr um 82.344,96 € von 152.815,37 € auf 235.160,33 €.

Die Forderungen gegenüber dem Amt weisen zum Stichtag 31.12.2022 einen Wert in Höhe von 222.449,68 € aus. Hierbei handelt es sich um die liquiden Mittel der Gemeinde Osterhever. Zum 31.12.2021 beliefen sich diese auf 131.053,07 €. Die Differenz in Höhe von 91.396,61 € ist in Zeile 44 der Finanzrechnung (Seite 6 von 9) als Änderungen des Bestandes an eigenen Finanzmitteln ausgewiesen.

Neben den liquiden Mitteln haben sich ebenfalls die sonstigen Forderungen (Abgrenzung) von 179,38 € auf 2.484,65 € erhöht.

Das Umlaufvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

Öffentlich–rechtliche/Privatrechtliche Forderungen/ Vermögensgegenstände		
1552000	Zum Verkauf bestimmte Wohnbaugrundstücke	9.108,05 €
1691800	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen, PR	129,66 €
1850000	Forderungen liquide Mittel (Amt Eiderstedt)	222.449,68 €
1711800	Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	988,29 €
1792000	Sonstige privatrechtliche Forderungen	2.484,65 €
	Gesamtbetrag der Forderungen/VMG	235.160,33 €

3. Aktive Rechnungsabgrenzung

Der Wert der bilanzierten Investitionskostenzuschüsse verringert sich aufgrund der planmäßigen Abschreibungen um 312,24 € auf 2.445,88 €.

HH-Jahr	Zuschussempfänger	Zweck	Wert zum 31.12.2021	Wert zum 31.12.2022
2004	Amt Eiderstedt	Investitionskostenzuschuss	2.445,88 €	2.133,64 €

		Amtsgebäude		
		Summe	2.445,88 €	2.133,64 €

PASSIVA

1. Eigenkapital

Das Eigenkapital untergliedert sich in Allgemeine Rücklage, Sonderrücklage, Ergebnissrücklage, vorgetragener Jahresfehlbetrag und Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag. Das Eigenkapital ergibt sich per Saldo aus dem Vermögen der Gemeinde (Aktiva) zum Bilanzstichtag abzüglich des Fremdkapitals (Schulden), das aus den Passivposten „Sonderposten“, „Rückstellungen“, „Verbindlichkeiten“ und „passive Rechnungsabgrenzung“ besteht. Die Bilanzsumme der Gemeinde Osterhever zum 31.12.2022 liegt mit 466.135,69 € um 78.776,06 € über dem Wert der Vorjahresbilanz. Da das Fremdkapital – zusammengesetzt aus den Bilanzpositionen 2. Sonderposten, 3. Rückstellungen und 4. Verbindlichkeiten – um 24.183,90 € höher ausfällt, liegt auch das Eigenkapital im Saldo mit 349.846,43 € um 54.592,16 € über dem Wert der Vorjahresbilanz. Dieser Wert entspricht dem Jahresüberschuss 2022 von 54.592,16 € in der Ergebnisrechnung.

Die Allgemeine Rücklage ist als „Stammkapital“ der Gemeinde anzusehen. Unter Sonderrücklagen werden nicht aufzulösende Zuweisungen und Zuschüsse ausgewiesen. Die Ergebnissrücklage ist als Verlustausgleichsfunktion für auflaufende Fehlbeträge vorgesehen. Entstehende Jahresfehlbeträge werden im Rahmen der Entscheidung der Gemeindevertretung über die Jahresabschlüsse zunächst aus der Ergebnissrücklage und dann frühestens nach 5 Jahren aus der Allgemeinen Rücklage ausgeglichen. Unter vorgetragenem Jahresfehlbetrag ist die Summierung aller bisher entstandenen und noch nicht abgewickelten Jahresfehlbeträge auszuweisen. Die Position Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag bildet die Situation des abzuschließenden Haushaltsjahres entsprechend der Ergebnisrechnung ab. Das Haushaltsjahr 2022 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 54.592,16 € ab.

Die Ergebnissrücklage soll gemäß § 25 GemHVO-Doppik mindestens 10 % und darf höchstens 33 % der Allgemeinen Rücklage betragen. Der Anteil der Ergebnissrücklage an der Allgemeinen Rücklage beläuft sich aktuell auf 2,86 % und liegt bei 8.218,42 €. Der ausgewiesene Jahresüberschuss kann somit dieser Rücklage zugeführt werden (s. Lagebericht).

Liegt der Anteil an der Allgemeinen Rücklage unter dem Wert von 10 %, bedeutet dies, dass sich die Gemeinde in der Haushaltskonsolidierung befindet. Dies wäre im Haushaltsjahr 2022 einmalig der Fall. Nach der Umbuchung des Jahresüberschusses beträgt die Ergebnissrücklage 21,88 %.

2. Sonderposten

Die Sonderposten (aufzulösende Zuschüsse und Zuweisungen, Beiträge) sinken in der Summe von 43.958,50 € um 2.272,26 € auf 41.686,54 €.

Die bestehenden Sonderposten wurden planmäßig aufgelöst.

3. Rückstellungen

Der Bestand der Rückstellungen zum Bilanzstichtag 31.12.2022 erhöht sich gegenüber dem Vorjahresstand insgesamt um 13.893,75 € auf 20.350,06 €.

Die noch bestehende Finanzausgleichsrückstellung in Höhe von 5.906,31 € aus 2021 wurde im Haushaltsjahr 2022 in voller Höhe ergebniswirksam aufgelöst. Gleichzeitig wurde erneut eine Finanzausgleichsrückstellung in Höhe von 19.250,06 € gebildet. Die Begründung liegt in der gemäß § 24 Absatz 1 Nr. 8 GemHVO-Doppik vorgeschriebenen Zuführung aufgrund der sehr positiven Entwicklung 2022 der Gewerbesteuererträge im Vergleich zum Durchschnitt der beiden Vorjahre. Auch diese Finanzausgleichsrückstellung wird in einem Zeitraum von zwei Jahren ertragswirksam herabgesetzt bzw. aufgelöst, um erwartete Mehraufwendungen bei den Umlagen in diesem Zeitraum aufgrund der gestiegenen Steuerkraft der

Gemeinde auszugleichen, sodass sich dies positiv auf die Ergebnisrechnungen auswirken wird.

Ansonsten wurden den Rückstellungen für später entstehende Kosten im Bereich Schmutzwasser 550,00 €, wie auch im Vorjahr, zugeführt.

4. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag erhöhen sich gegenüber dem Vorjahr insgesamt um 12.562,11 € auf 54.252,66 €, was im Wesentlichen auf die sonstigen Verbindlichkeiten (Abfallbeseitigungsgebühren, Fäkalzusatzgebühr) zurückzuführen ist.

Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen betragen zum Bilanzstichtag 0,00 €. Das Darlehen für die LED-Leuchten wurde im Vorjahr bereits vollständig getilgt.

5. Passive Rechnungsabgrenzung

Der Bestand an passiven Rechnungsabgrenzungsposten beläuft sich zum Bilanzstichtag 31.12.2022 weiterhin auf 0,00 €.

Anlagen zum Anhang

- Anlagenspiegel
- Forderungsspiegel
- Verbindlichkeitspiegel
- Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen
- Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften u.a.

Osterhever, den

Peter Th. Hansen
-Bürgermeister-